

# FREISCHNEIDEN VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFÄCHEN:

## „Hecken, Strucher und Bume rechtzeitig zuruckschneiden“

Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzungen gema Bay. Straen- und Wegegesetz (BayStrWG) und Straenverkehrsordnung StVO)

**Hecken, Strucher und Bume wachsen im Laufe des Jahres stark, deshalb sollten sie fruhzeitig zuruckgeschnitten werden. Warum? seitlich wuchernde Hecken und uberhangende Zweige und Aste an Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen konnen Fuganger, Radfahrer und Fahrzeuge gefahrdet. Ebenso verhindert Uberwuchs im Einmundungs- und Kreuzungsbereich oft die Sicht auf den Verkehr und fuhrt vielfach zu Unfallen. Dies muss nicht sein...**

**Alle Haus- und Grundstuckbesitzer informieren wir deshalb uber ihre „Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzungen“ an offentlichen Straen und Wegen.**

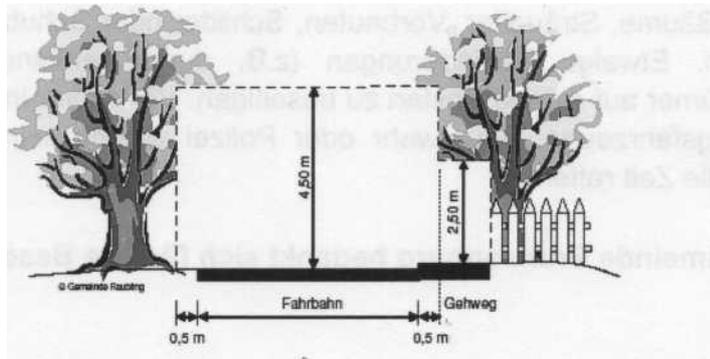
Rein vorsorglich sei diesbezuglich auch eine evtl. Schadenshaftung bei Unfallen durch verkehrsbehindernden Bewuchs erwahnt.

Die Verpflichtung, o.g. Anpflanzungen bis auf die Grundstucksgrenze zuruckzuschneiden, ist im Bayerischen Straen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Art. 29 Abs. 2 geregelt: Demnach sind Anpflanzungen aller Art, „soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeintrachtigen konnen“, verboten.

Der Uberhang von Anpflanzungen stellt uberdies auch eine Verkehrsgefahrdung gema Straenverkehrsordnung (StVO) dar: Demnach ist es gema  32 Abs. 1 der StVO verboten, die Strae zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstande auf Straen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefahrdet oder erschwert werden kann. Wer fur solche verkehrswidrigen Zustande verantwortlich ist, hat diese unverzuglich zu beseitigen.

**In diesem Zusammenhang wollen wir Sie auch uber das freizuhaltende sog. „Lichtraumprofil“ uber Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen informieren:**

Als „Lichtraumprofil“ wird eine definierte Umgrenzungslinie bezeichnet, die meist fur die senkrechte Querebene eines Fahrweges bestimmt wird. Aus Grunden der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss das Lichtraumprofil der offentlichen Verkehrsflachen frei und sauber gehalten werden.



### Zusammenfassung zur „Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzungen“:

- a) Über die Fahrbahn ragende Äste und Zweige von Baumkronen oder Sträuchern sind so zurückzuschneiden, dass der Luftraum über der Straße mit einer lichten Höhe von 4,50 m über der Fahrbahn und den Straßenbanketten freigehalten wird. Dies stellt eine Durchfahrtshöhe für LKW's bzw. auch Rettungsfahrzeugen von 4,50 m sicher.
- b) Über Geh- und Radwegen sind Hecken, Sträucher und Bäume mit einer lichten Höhe von 2,50 m über den Wegen auszuschneiden.
- c) Seitlich müssen Anpflanzungen mindestens 50 cm Abstand zum Fahrbahnrand haben: Schneiden Sie deshalb alle seitlichen Bepflanzungen an Geh- und Radwegen sowie Straßen bis zu Ihrer Grundstücksgrenze zurück. Vor allem bei Hecken sind regelmäßige und ausreichende Rückschnittmaßnahmen unerlässlich, um die Anpflanzung über Jahre hinweg auf Grundstücksgrenze zu halten und somit einen späteren Schnitt in den Bestand der Hecke zu vermeiden.
- d) An Straßeneinmündungen und -kreuzungen müssen Anpflanzungen aller Art gemäß BayStrWG stets so nieder gehalten werden, dass sie nicht die „Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ beeinträchtigen. Um eine ausreichende Übersicht im „Sichtdreieck“ für die Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, gilt daher: Gibt es für Ihr Grundstück keinen Bebauungsplan, der ein individuelles Sichtdreieck vorgibt, sollte die Bepflanzung an der Grundstücksgrenze - im Bereich von Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen - auf maximal 0,8 m Höhe zurückgeschnitten werden.
- e) Außerdem ist sorgfältig darauf zu achten, dass Verkehrszeichen, Verkehrsspiegel und Straßenleuchten nicht durch Anpflanzungen verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass die Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern ständig rechtzeitig ohne Sehbeeinträchtigungen wahrgenommen werden können.
- f) Beachten Sie schon vor dem Anpflanzen, welches Ausmaß Sträucher, Bäume und Hecken im Laufe der Zeit annehmen können. Halten Sie ausreichend Abstand zur Grundstücksgrenze und entscheiden Sie sich für schwach wachsende Pflanzen.
- g) Denken Sie auch an die Sichtbarkeit Ihrer Hausnummer: Das Hausnummern-Schild muss von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden. Etwaige Behinderungen (z.B. durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen. Vor allem: Im Ernstfall kann dies für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr oder Polizei wichtig sein und Ihnen im Notfall wertvolle Zeit retten.

Die Gemeinde Gaißach bedankt sich für Ihre Beachtung.